

Büro Saarlouis:

Hohenzollernring 6
66740 Saarlouis

Tel: 06831 / 48974-0

Fax: 06831 / 48974-40

E-Mail: dr.geiben@geiben.de

Internet: www.geiben.de


Themen dieser Ausgabe:

Baurecht: Gerichtliche Überprüfung der VOB/B

Verkehrsrecht in der Praxis

Kinder im Straßenverkehr

Absolutes Alkoholverbot für Fahrer

 **Kurzmitteilungen zur aktuellen Rechtsprechung:**

Zur winterlichen Streu- und Räumpflicht

Auch ohne eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung trifft den Vermieter gegenüber dem Mieter als Nebenpflicht aus dem Mietvertrag die Verkehrssicherungspflicht, zu der gegebenenfalls auch die Streupflicht auf Zugängen und Treppen gehört. Verletzt Vermieter diese Streupflicht und erleidet der Mieter hierdurch einen Sach- oder Körperschaden, kommen vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter in Betracht. Wenn nicht der Mieter, sondern ein Dritter betroffen ist, bestehen grundsätzlich Schadensersatzansprüche.

Das **OLG Koblenz** hat sich in einem Urteil vom **20.02.2008** mit der o.g. Streupflicht des Vermieters befasst. Diese ist regelmäßig auf den Zeitraum zwischen dem Einsetzen des allgemeinen Verkehrs am Morgen und dessen Ende in den Abendstunden beschränkt. Wer sich außerhalb dieser Zeiten bewegt, darf eine Verkehrssicherung grundsätzlich nicht erwarten.

Nur wenn der Vermieter es zu vertreten hat, dass auf seinem Gelände zur Nachtzeit vertragsgemäß erheblicher Publikumsverkehr stattfindet, muss dieser auch für dessen Sicherheit sorgen.

Thema Baurecht: Gerichtliche Überprüfung der VOB/B

Der BGH hat seine bisherige Rechtsprechung in einem für die Bauwirtschaft bedeutsamen Punkt geändert.

Die Änderung betrifft Bauverträge, für die die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) gilt (in fast 80% aller Fälle).

Bisher galt in der Rechtsprechung, dass die Regelungen der VOB/B unantastbar sind, wenn sie als Gesamtwerk Grundlage des Vertrages geworden sind. Das heißt: Einzelne Klauseln dieser Regelung konnten durch ein Gericht nicht kontrolliert und ggf. als ungültig erklärt werden.

Private Bauherren mussten hiernach auch für sie nachteilige Regelungen der VOB/B als wirksam annehmen.

In seinem neuesten Urteil erklärt der BGH, dass jede Klausel der VOB bei Verträgen mit Verbrauchern einer **Kontrolle** unterliege, und zwar **nach den Vorschriften zur Regelung der allgemeinen Geschäftsbedingungen**. Dieses Urteil hat also weitreichende Konsequenzen für künftige Vertragsgestaltungen zwi-

schen Bauherrn und Bauunternehmer.

Die VOB stellt nämlich zu Bauverträgen abweichende und wesentlich weitergehende Regelungen auf als das Werkvertragsrechts des BGB.



Z.B. beträgt die Verjährungsfrist von Baumängeln nach der VOB 4 Jahre und nach dem BGB 5 Jahre.

Nach der VOB gilt eine Leistung – wenn keine Abnahme verlangt wird – innerhalb von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen. Rügt ein Bauherr nach Eingang dieser Mitteilung Mängel nicht innerhalb dieser 12 Tage, gilt die Leistung als abgenommen. Bei Mängelrügen trifft die Beweislast ab jetzt den Bauherrn. Eine derartige Regelung gibt es im BGB nicht.

Die Konsequenz:

In Zukunft besteht für Unternehmer und Bau-

herren nach zutreffenden Hinweisen in einschlägigen Fachzeitschriften ein noch größerer Beratungsbedarf bei Bauverträgen, die sich nach der VOB richten.

Für den Bauherrn ungünstige Klauseln der VOB müssen nicht mehr wie in der Vergangenheit ohne weiteres als wirksam betrachtet werden.

Hinzu kommt folgende Problematik:

Die VOB/B wird in dem geschilderten, jetzt also neu festgelegten Umfang von den Gerichten nach dem AGBG überprüft.

Wollen Vertragsparteien diese Überprüfungsmöglichkeit vermeiden, müssen die Klauseln des Bauvertrages individuell ausgehandelt werden.

Die Anforderungen der Gerichte an ein derartiges „individuelles Aushandeln“ sind allerdings sehr hoch. Auch um dieses individuelle Aushandeln von Klauseln und deren korrekte Formulierung zu erreichen, raten die Fachzeitschriften daher, sich fachkundiger Hilfe zu bedienen.

Kinder im Straßenverkehr:

Bei einem Elfjährigen, der sich in Straßennähe die Schuhe bindet, muss mit nicht verkehrsgerechtem Verhalten gerechnet werden!

OLG Hamm (Urteil vom 15.06.2007)

Kauert ein elfjähriges Kind mit seinem Roller in Höhe einer Querungshilfe zur Fahrbahn hingewandt am Boden, weil es die Schnürbänder seiner Schuhe richtet, muss sich der nahende Fahrzeugführer gemäß § 3 Abs. 2a StVO darauf einrichten, dass das Kind plötzlich unachtsam die Fahrbahn betreten könnte, weil dessen Gebaren - offensichtliche Unaufmerksamkeit gegenüber dem Fahrverkehr - kein Vertrauen auf verkehrsgerechtes Verhalten begründet.

Seit April 2008 EU-weit Kindersitze mit neuer Prüfnorm vorgeschrieben

Nach Angaben des GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) werden die in Fahrzeugen mitfahrenden Kinder - trotz Sicherungspflicht für Kinder im Auto - oft falsch oder manchmal überhaupt nicht gesichert. Das soll sich ändern. Seit 08.04.08 dürfen, laut Mitteilung der Unfallforschung der Versicherungen, in der gesamten EU nur noch Kindersitze verwendet werden, die der Prüfnorm ECE-R 44/03 oder ECE-R 44/04 entsprechen. Ältere Kindersitze, die lediglich eine Zulassung nach ECE-R 44/01 oder 02 besitzen, dürfen nun nicht mehr verwendet werden.

Verkehrsrecht in der Praxis

Aktuelle Entscheidungen im Verkehrsrecht:

Sicherstellung und Vernichtung von Radarwarngeräten!

VGH München (Beschluss vom 13.11.2007)

Bei einer am 06.04.2006 durchgeführten Verkehrskontrolle stellte die Polizei ein deutlich sichtbar auf dem Armaturenbrett eines Fahrzeugs angebrachtes Radarwarngerät sicher. Die Vernichtung des Radarwarngeräts wurde angeordnet. Der gegen diese Polizeimaßnahmen eingelegte Widerspruch sowie die anschließende Klage blieben erfolglos. Auch der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde abgelehnt.

Der **VGH München** stellt klar, dass in Fällen, in denen bei einer Verkehrskontrolle festgestellt wird, dass im Frontbereich eines Fahrzeugs ein Radarwarngerät installiert ist, dieses Gerät zur Unterbindung eines drohenden Verstoßes gegen § 23 I b StVO **sichergestellt und vernichtet** werden kann. Dies gelte **selbst dann, wenn das Gerät vorübergehend noch nicht betriebsbereit** sei, da das zum Anschluss erforderliche Adapterkabel fehle.

Durch das Anbringen des Radar-

warngeräts am Armaturenbrett werde die Absicht, dass das Gerät im Straßenverkehr eingesetzt werden soll, hinreichend deutlich zu erkennen gegeben. Es sei somit zu erwarten gewesen, dass bei weiterem ungestörten Geschehensablauf ein Verstoß gegen § 23 I b StVO erfolge.

Übersehene Verkehrszeichen: «Augenblicksversagen»?

OLG Hamm (Beschluss vom 21.12.2007)

Ist ein die Höchstgeschwindigkeit begrenzendes Verkehrszeichen, für den Betroffenen uneingeschränkt sichtbar, so schließt dies noch nicht aus, dass dieser das Verkehrszeichen dennoch übersehen haben kann. Das Gericht muss sich daher damit befassen, ob die beanstandete Geschwindigkeitsüberschreitung durch den Betroffenen möglicherweise auf einem so genannten «Augenblicksversagen» im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes beruhen könnte.

Wartepflichtiger darf sich nicht auf Blinken des Vorfahrtberechtigten verlassen!

OLG Saarbrücken (Urteil vom 11.03.2008)

Ein an einer Straßeneinmündung wartepflichtiger Fahrer darf sich nicht darauf verlassen, dass der rechts blinkende Vorfahrtberechtigte auch tatsächlich rechts abbiegt, wenn keine andere Indizien für das Abbiegen wie z.B. eine Verlangsamung der Geschwindigkeit vorliegen.

Handyverbot am Steuer

BVerG (Beschluss vom 18.04.2008)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 18.04.2008 eine Verfassungsbeschwerde, mit der die Beschwerdeführerin das Handyverbot am Steuer als verfassungswidrig rügte, nicht zur Entscheidung angenommen. Das in § 23 Abs. 1a StVO geregelte Handyverbot, verstoße nicht gegen das Grundgesetz.

Da die Beschwerdeführerin innerhalb kurzer Zeit zum vierten Mal telefonierend am Steuer ihres Fahrzeugs erwischt worden war, musste sie ein Bußgeld in Höhe von 240 Euro zahlen.

Nach § 23 Abs. 1 a StVO ist dem Fahrzeugführer die Benutzung eines Mobil- oder Autotelefon untersagt, wenn er hierfür das Mobiltelefon oder den Hörer des Autotelefon aufnimmt oder hält.

Absolutes Alkoholverbot für Fahranfänger

Seit dem 1.8.2007 gilt für Fahranfänger eine 0-Promille-Grenze. An diesem Tag ist das Gesetz zur Einführung eines Alkoholverbots für Fahranfänger und Fahranfängerinnen in Kraft getreten (*BGBI I, 1460*).

Geregelt ist das Alkoholverbot für Fahranfänger in § 24c StVG. Die neue Vorschrift umfasst ein absolutes Konsumverbot während des Führens von Kraftfahrzeugen.

Ebenfalls verboten ist, eine Fahrt bei Fortwirkung zuvor getrunkenen alkoholhaltiger Getränke anzutreten. Nicht entscheidend ist, ob im Einzelfall die Fahrtüchtigkeit des Betroffenen beeinträchtigt ist.

§ 24c I StVG erfasst zum einen alle Kraftfahrzeugführer, die sich gemäß § 2a StVG in der **Probezeit** befin-

den. Hintergrund dieser Regelung ist, dass allen Fahranfängern klar gemacht werden soll, dass Fahren und Alkoholenuss generell nicht zu vereinbaren sind.

Ordnungswidrig handelt zum anderen aber auch, wer **vor Vollendung des 21. Lebensjahres** als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr alkoholische Getränke zu sich nimmt oder die Fahrt antritt.



Verstößt ein Fahranfänger vorsätzlich oder auch fahrlässig gegen das Alkoholverbot, so droht ihm zunächst einmal eine Geldbuße. Hierfür ist in der Bußgeldkatalogverordnung ein Regelbußgeld von 125 Euro vorgesehen. Dieses kann unter bestimmten Voraussetzungen auf

bis zu 1000 Euro erhöht werden.

Ein Verstoß gegen § 24c StVG stellt zudem eine schwerwiegende Zuwiderhandlung i.S.d. § 34 I FeV und § 2a II 1 Nr. 1 StVG dar und führt somit zur Anordnung der Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar. Außerdem verlängert sich die Probezeit auf vier Jahre.

Ein Fahrverbot ist aber nicht vorgesehen. Dieses erwartet den Fahranfänger nur, wenn er zugleich gegen die 0,5-Promille-Grenze des § 24a StVG oder sonstige fahrverbotsrelevante Vorschriften verstoßen hat.

Neu ist auch, dass Zuwiderhandlungen gegen § 24c I StVG nicht nur durch Blutprobe oder Atemalkoholanalyse nachgewiesen werden können, sondern beispielsweise auch durch Zeugen, die den Betroffenen vor Fahrtantritt oder während der Fahrt beim Konsum von Alkohol beobachtet haben.